

**Synopse zur  
Änderung der Verordnung der Stadt Ingolstadt über das Anbringen von Anschlägen  
und Plakaten und über Darstellungen durch Bildwerfer (Plakatierungsverordnung)**

**Bisherige Fassung**

**§ 2 Plakatierung anlässlich von Wahlen, Bürgerbegehren, Bürgerentscheiden, Volksbegehren und Volksentscheiden**

(3) 1.

Die Gesamtzahl der Standorte wird im gesamten Stadtgebiet (einschließlich 12 Stadtbezirke) auf 500 inklusive der Plakate zur Wahl des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin pro politischer Partei, Wählergruppe und Kandidaten/Kandidatinnen, ausgenommen alle übrigen Anschläge, beschränkt. Für jeden Standort ist ein eigener von der Stadt ausgegebener Aufkleber mit fortlaufender Nummer zu verwenden und deutlich sichtbar auf der Vorderseite anzubringen.

(3) Nr. 4

Beschädigte Plakatierungen einschließlich des Befestigungsmaterials sind umgehend zu beseitigen. Nicht ordnungsgemäß befestigte Plakate oder Plakatträger sind kurzfristig nachzubessern. Für beschädigte Plakate kann, nach Nachweis, ein Ersatzplakat am selben Standort aufgehängt werden.

**Neue Fassung ab Inkrafttreten**

**§ 2 Plakatierung anlässlich von Wahlen, Bürgerbegehren, Bürgerentscheiden, Volksbegehren und Volksentscheiden**

(3) 1.

Die Gesamtzahl der Standorte wird im gesamten Stadtgebiet (einschließlich 12 Stadtbezirke) auf 500 inklusive der Plakate zur Wahl des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin pro politischer Partei, Wählergruppe und Kandidaten/Kandidatinnen, ausgenommen alle übrigen Anschläge, beschränkt.

(3) Nr. 4

Beschädigte Plakatierungen einschließlich des Befestigungsmaterials sind umgehend zu beseitigen. Nicht ordnungsgemäß befestigte Plakate oder Plakatträger sind kurzfristig nachzubessern. Für beschädigte Plakate kann ein Ersatzplakat am selben Standort aufgehängt werden.